

Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Versieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, ins solange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, dergleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befindet, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf dem betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlich Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem.